



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Des Fürstlichen Collegii Conclusum auf die Kayserliche Proposition.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. derselbe den Abgang der Intraden von  
Junius. Franckenthal, ersetzt haben wollte: Hin-  
gegen würden die Herren Kayserliche Ge-  
sandten solche Sache am mit denen Kö-  
niglichen zu tractiren wissen. (3) Die  
Assignationes und geforderte, aber noch  
nicht fällige 2. Millionen belangend, lauffe  
solches beydes dem Instrumento Pacis  
zuwieder: Jedemoch wollten die Stän-  
de sehen, so viel nur immer möglich, daß die  
Assignationes in parata geliefert wer-  
den könnten; die 2. Millionen aber zu an-  
teicipiren, halte man schlechterdings vor  
unmöglich. (4) Die Restitutiones ex ca-  
pite Annetie & Gravaminum wären nö-  
thig, müsten auch vor sich gehen, wie dann  
Chur-Fürsten und Stände sich förderlichst  
zusammen thun, den Catalogum der  
Restituendorum vornehmen, und einen  
nach dem andern, so vorhanden, examini-  
ren wollten: Deren Causæ nun sodann  
pro liquidis erkannt würden, die sollten  
alsobald Hülffe bekommen; was aber  
illiquidum sey, an gehörige Orte verwie-  
sen werden: Doch müste dieser Punct  
das Haupt-Werck nicht stecken, sondern  
die Evacuatio und Exauctoratio ihren

Fortgang haben, könnte auch in gar weni-  
ger Zeit wol expediret werden.

Hierüber wurde das sub N.I. anliegen-  
de förmliche Conclusum verfasst, weil  
aber der vornehmste Punct anjese auf die  
Anticipation der 2. Millionen Thaler an-  
kam, wozu die Stände sich nicht verstehen  
wollten; So brauchten die Schweden  
diese Invention, daß, weil die ersten drey  
Millionen, ihrem Vorgeben nach, zu Be-  
zahlung der Soldatesca nicht hinlangen  
wollten; Sie die Assignationes, vor  
die Generals- und Staabs-Personen,  
Gratialisisten, Wittiben, 2c. 2c. nicht auf  
die zwölff Tonnen Goldes ausstellten,  
welche doch bey dem ersten terminio so-  
lutionis, eigentliche Assignationes wa-  
ren genennet, und unter denen 3. Millionen  
mit verstanden worden, auf welche daher  
billig hätte assigniret werden sollen; son-  
dern sie stellten die Assignationes auf die  
rückstehenden 2. Millionen, so gleich aus,  
und schickten damit die Officiers der  
Ständen über den Hals, welche sich mit ih-  
nen, so gut sie könnten, vergleichen mußten.

1649.

Junius.

Conclusum  
auf solche  
Kayserliche  
Proposition.

## N. I.

Conclusum des Fürstlichen hier anwesenden Collegii, auf die gefrigen Tages  
geschehene Kayserliche, in 5. Puncten bestehende Proposition.

## Ad 1mum.

Beruhe wegen von Herren Kayserlichen beyden Cronen, Franckreich und Schwe-  
den, allbereit extradirten 2. Aufsätzen auf sich selbst; und wird der an die Herren  
Französischen haltender ad Dictaturam gegeben, und benebst Hoch-ermeldte Herren  
Kayserlichen, damit Sie dergleichen Projecta künfftig jedesmahl vor der Extradition  
den Ständen zu ihrer Nachricht und dabey habenden Erinnerung ohnschwer commu-  
niciren wollen, gebührend zu ersuchen geberthen.

## Ad 2dum.

Können aus gewissen erheblichen Ursachen nicht auf sich nehmen, einen oder an-  
dern aus denen in Specificatione benannten Plätzen zu erwählen, und denen Cronen  
vorzutragen; müste solches nothwendig von Herren Kayserlichen selbst geschehen, und  
daraus mit ihnen, denen Cronen, tractiret werden, welches dann, damit es zeitlich ins  
Werck gesetzt werde, wird gleicher gestalt, und dabey dieß geziemend erinnert, daß,  
weil beyde Cronen auch so stark auf die Evacuatio der mit den Lothringischen Wöl-  
ckern besetzten Derrer gehen, die Herren Kayserlichen wollten sich gefallen lassen, des-  
rentwegen auch ohne Zeit-Verlehrung Nichtigkeit zu treffen.

## Ad 3um.

So werde auch drittens nicht weniger vorndtchen seyn, daß die Herren Kayser-  
lichen

1649. lichen ihr gethanes Erbieten wegen gesperrten Franckenthalischen Intradern, Herrn Pfalz- 1649.  
 Junius, Graffen von Heidelberg Churfürstlicher Durchlauchten selbstentdecken, und mit Ih- Junius  
 ro nach bestem Vermögen tractiren und handeln lassen.

Ad 4tum.

Die Assignationes und 2. Millionen betreffend, wiewohl man, zu Verhütung und allerhand aus den Assignationen der 1200000. Rthlr. besorgenden Ungelegenheiten, gerne sehen und wünschen möchte, damit solche vermuthets bahren Geldes könnten richtig gemacht werden; So befindet man doch, daß ein solches nicht allein contra tenorem Instrumenti Pacis, sondern auch auf der notorischen Impossibilität bestehe. Man daher der beständigen Hoffnung gelebt, hochbesagte Cron werde es mit Ernst nicht beharren, und wegen der 2. Millionen bey der in Instrumento Pacis enthaltenen Berordnung acquiesciren.

Ad 5tum.

Die Restitutiones ex Capite Amnestiae & Gravaminum sollen noch können die Exauktion und Evacuation nicht hindern; wollen aber gleichwohl die Fürstliche Abgesandten nicht ermangeln, auf einen bequemen Tag, die noch vermöge jüngst ausgestellter Designation desiderirende Restitutiones zu durchgehen, und woferne darinnen catus clari & liquidi, und die in Instrumento Pacis fundiret seyn, zu finden, an ihrem Ort nach Möglichkeit vermitteln helfen, auf daß denen Gravatis die Restitution, in krafft mehrgedachten Instrumenti Pacis, ehestens gedehe, die non clari & illiquidi aber an gehörigen Ort verwiesen werden. Actum Nürnberg, den 1ten Junii Anno 1649.

## §. XXIV.

Gegen Abend, am 1ten Junii wurde von dem Schwedischen Generalissimo, die sub N. I. hier beigefügte Erklärung dem Reichs-Directorio zugesandt, darüber des folgenden Tages deliberiret und proponiret wurde: (1) Ob zu antworten sey? (2) Ob solches münd- oder schriftlich zu thun? (3) Wie und auf was Maasse? Ob es auch vorher denen Kayserlichen Gesandten zu communiciren? Die Majora fielen dahin aus, daß allerdings zu antworten sey, und zwar, suavis Electoralium, schriftlich; gestalten auch die Churfürstlichen über sich nahmen, einen Aufsatz zu fertigen, und nach dessen Communication mit denen übrigen Reichs-Collegiis, selbigen denen Kayserlichen Gesandten vorzutragen, auch darauf dem Schwedischen Generalissimo zu exhibiren.

### N. I.

Des Schwedischen Generalissimi Erklärung an die Reichs-Stände, in specie das Temperament wegen Franckenthal betreffend.

Des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Graffen Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Herzogen, Graffen zu Seldens, Sponheim, der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein, Dero Königlichen Majestät und Reiche Schweden, über Dero Armée und Krieges Estats in Teutschland, Generalissimi Fürstliche Durchl. haben aus dem, von denen bey Ihro den 28 May angefundenen, der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, Herren Deputirten, auf des Kayserl. Herrn Bevollmächtigten und General-Lieutenants, Duc d'Amalfi, Ersuchen, befohlenen Anbringen, mit mehrern vernommen, welcher massen die Römisck-Kayserliche